

Steuerinfo

Vorläufige Hinweise zur Ausstellung der Körperschaftssteuer 2013 September – Oktober 2013

INHALT

1. DER KÖRPERSCHAFTSSTEUERSATZ (KSt.-SATZ) BLEIBT BEI 17 % _____ 1
2. ERWEITERUNG DER GESELLSCHAFTER-FREMDFINANZIERUNG (1:4) AUF TOCHTER-GESELLSCHAFTEN _____ 2
3. DER KSt.-ASPEKT DES SCHULDENERLASSES IM ZWANGSAUSGLEICHsverfahren _____ 2
4. ARBEITSKOSTEN GLEICH BRUTTOLOHN – NEUE STAATLICHE FÖRDERUNG _____ 3

buchhalterischen Rechnungen so sichtbar, dass er im Fall der Ausrechnung der latenten Steuern vom Steuerverlust, die nach den ursprünglichen Ausrechnungen ab 2013 oder später angewendet werden könnten, tatsächlich die Minderung des laufenden Jahresverlustes 2013 beeinflusst.

Steuerverlustvortrag 31.12.2012 = 400.000 EUR x 15 % = 60.000 EUR aktive Steuerlatenz

Steuerverlustvortrag 31.12.2013 = 400.000 EUR x 17 % = 68.000 EUR aktive Steuerlatenz

Die Anpassung des KSt.-Satzes führt zur Vergrößerung der aktiven Steuerlatenz um 8.000 EUR und gleichzeitig zur Vergrößerung des laufenden Reingewinns oder zur Minderung des laufenden Verlustes im Jahr 2013.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

1. DER KÖRPERSCHAFTSSTEUERSATZ (KSt.-SATZ) BLEIBT BEI 17 %

Mit der Novelle des KStG (Amtsblatt RS 81/2013) bleibt der KSt.-Satz ab 2014 bei 17 %. Die Veränderung des KSt.-Satzes wird auf alle Planberichte für die nächsten Jahre, auf die Vorbereitung von Geschäftsplänen und auf die Veränderung der Höhe der latenten Steuern, die in den Bilanzen der Betriebe berechnet werden, einen Einfluss haben. Insbesondere auf dem Gebiet der latenten Steuern wird es nötig werden, die neuen Geschäftspläne mit dem neuen KSt.-Satz zu etwerfen, was einen wichtigen Einfluss auf die laufenden buchhalterischen Rechnungen der Unternehmen (mit Sitz in Slowenien) haben wird.

Beispiel:

Die Auswirkungen des höheren KSt.-Satzes (17 %) – höher als bei der Ausrechnung der latenten Steuern bei der Vorbereitung des Jahresberichts 2012, bei der der 15%ige KSt.-Satz verwendet wurde – werden in den

www.TaxSlovenia.com

Slowenien befolgt das Prinzip der Steuerbelastungserhöhung. Auf der anderen Seite wird nämlich die Kapitalertragsteuer einer natürlichen Person nicht verändert und bleibt bei 25 %.

Beispiel zur Gewinnauszahlung an den Eigentümer (ansässig in Slowenien) einer Ein-Personen-GmbH:

Eine GmbH hat 100.000 EUR Gewinn vor KSt. Falls die KSt. 17 % beträgt, bleibt nach der KSt.-Berechnung ein Reingewinn von 83.000 EUR. Falls sich die Gesellschaft entscheidet, dem einzigen Gesellschafter, der natürlichen Person, ansässig in Slowenien, den ganzen Gewinn in Höhe von 83.000 EUR brutto auszubehalten, dann muss die Gesellschaft 20.750 EUR Kapitalertragssteuer (25 %) abführen, und die

natürliche Person bekommt so die verfügbaren 62.250 EUR auf ihr Bankkonto.

Wir beraten Sie gerne: Tel.: +386 (0)40 509 499

2. ERWEITERUNG DER GESELLSCHAFTER-FREMDFINANZIERUNG (1:4) AUF TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Bisher gilt, dass unter die Gesellschafterfremdfinanzierung die Aktionäre bzw. Gesellschafter fallen, die jederzeit im Steuerzeitraum unmittelbar oder mittelbar ein Eigentum von wenigstens 25 % der Aktien oder Anteile am Kapital oder Stimmrechte an einem slowenischen Steuerpflichtigen haben. In der Praxis wurde das Institut der Gesellschafterfremdfinanzierung nur für **unmittelbare Gesellschafter und Gesellschafter in gerader Linie**, die mehr als 25 % Anteile am Steuerpflichtigen hatten, befolgt.

Mit der Novelle des KStG wird die **Definition der Darlehensgeber, die einer Gesellschafterfremdfinanzierung in Slowenien unterliegen, auch auf Tochtergesellschaften ausgeweitet**, also auch auf diejenigen Personen, mit denen der Steuerpflichtige **nur eine mittelbare Verbindung hat**. Die Bestimmung tritt mit 01.01.2014 in Kraft.

Die Definition der Personen, die unter die Gesellschafterfremdfinanzierung fallen, wird somit erweitert und stimmt mit der Definition der Darlehensgeber aus Art. 16 KStG (Höchst-/Mindestgrenze bei Zinsberechnungen) überein.

Die **Ausrechnung des Durchschnittskapitals ist vereinfacht worden**: Der Durchschnitt wird nicht mehr auf dem Monatsniveau, sondern aus den Kapitalständen **am Anfang oder am Ende des Jahres** errechnet. Weiter wird für die Definition des Kapitals die Definition aus dem Gesellschaftsrecht (slow.: Zakon o gospodarskih družbah – ZGD-1) bzw. aus den slowenischen Rechnungslegungsstandards (slow.: slovenski računovodski standardi – SRS) befolgt. Schlechter sind nur die Gesellschaften mit Verlustvorträgen gestellt, denn der Stand des Eigenkapitals enthält ab jetzt auch die Verlustvorträge, was bisher nicht der Fall war. Somit wird das Kapital wesentlich kleiner, damit auch das **Verhältnis 1:4 = Kapital : Darlehen**, folglich auch die Grenze für die Darlehensfinanzierung.

Beispiel: Die Gesellschaft A GmbH erhält vom Gesellschafter ein Darlehen in Höhe von 100.000 EUR, von der Schwestergesellschaft 200.000 EUR, Stammkapital und Kapitalrücklagen betragen 50.000 EUR, der Verlustvortrag aus Vorjahren beträgt 300.000 EUR. Wie viel Darlehen von den verbundenen Personen übersteigt die Grenze der Gesellschafterfremdfinanzierung?

Ausrechnung des Kapitals = 50.000 EUR – 30.000 EUR = 20.000 EUR.

Das höchstmögliche Darlehen von den verbundenen Personen, sodass die Zinsen noch steuerlich anerkannt werden, ist: 4 x 20.000 EUR = 80.000 EUR.

Darlehen vom Gesellschafter und von der verbundenen Gesellschaft insgesamt = 300.000 EUR.

Die Zinsen auf das Darlehen in Höhe von 220.000 EUR (300.000 EUR – 80.000 EUR) werden nicht steuerlich anerkannt und müssen bei der KSt.-Berechnung als steuerlich nicht anerkannte Ausgaben insgesamt ausgeschlossen werden.

www.TaxSlovenia.com

3. DER KST.-ASPEKT DES SCHULDENERLASSES IM ZWANGSAUSGLEICHsverfahren

Einem Unternehmen mit anerkanntem Zwangsausgleich werden nach dem neuen Gesetz über Finanzgeschäfte, Verfahren aufgrund von Zahlungsunfähigkeit und Zwangsauflösung (slow.: Zakon o finančnem poslovanju, postopkih zaradi insolventnosti in prisilnem prenehanju – ZFPPIPP) keine Erträge vom Schuldenerlass anerkannt, sondern **die Verluste werden mit dem Schuldenerlass gedeckt**.

Weil die Erträge aus dem Titel des Schuldenerlasses im Zwangsausgleichsverfahren nicht mehr in die Steuergrundlage eingenommen werden, gibt es auch keine Grundlage für das Recht zur Deckung des Verlustes aus Vorjahren für den Betrag dieser Schuldenerlasse.

4. ARBEITSKOSTEN GLEICH BRUTTOLOHN – NEUE STAATLICHE FÖRDERUNG

Falls Sie im Zeitraum vom 01.11.2013 bis 31.12.2014 einen unbefristeten Dienstvertrag mit einer Person, die jünger als 30 Jahre ist und die davor wenigstens drei Monate in der Arbeitslosenevidenz des Arbeitsamtes geführt wurde, abschließen, sind Sie als Arbeitgeber von der Zahlung der Sozialabgaben vom Bruttolohn befreit.

Beispiel: Am 15.12.2013 schließen Sie mit einer jüngeren Person einen Dienstvertrag mit unbefristeter Dauer und einem Bruttolohn von 1.200 EUR ab.

Die Kosten des Unternehmens wären ohne Berücksichtigung dieser Förderung 1.393 EUR + Fahrt zur Arbeit/von der Arbeit + Essenszuschuss.

Die Kosten des Unternehmens unter Berücksichtigung dieser Förderung sind 1.200 EUR + Fahrt zur Arbeit/von der Arbeit + Essenszuschuss.

Die monatliche Einsparung beim Arbeitnehmer beträgt 193 EUR.

Die Befreiung von den Sozialabgaben ist nur für diejenigen Arbeitgeber möglich, die:

- die letzten drei Monate vor dem Abschließen dieses günstigen Dienstvertrags kein Verfahren zur Dienstvertragskündigung begonnen haben bzw. keinem Arbeitnehmer den Dienstvertrag aus betriebsbedingten Gründen gekündigt haben,

- vor der Abschließung des Dienstvertrags kein Bankkonto für 30 oder mehr Tage blockiert hatten,
- in den letzten sechs Monaten vor dem Abschließen dieses günstigen Dienstvertrags regelmäßig die Lohn- und Sozialabgaben bezahlt haben,
- für denselben Arbeitnehmer noch keine staatliche Förderung bekommen.

Falls der Arbeitgeber einem solchen Arbeitnehmer vor dem Ablauf von 24 Monaten der Beschäftigung aus betriebsbedingten Gründen den Dienstvertrag kündigt bzw. bei einer außerordentlichen Dienstvertragskündigung durch den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die Pflicht, die Sozialabgaben für den ganzen Beschäftigungszeitraum dieser Person zu zahlen.

Sie finden uns unter www.TaxSlovenia.com

Kontaktperson:

Mateja Babič, LL.M.

Steuerberaterin

Tel.: +386 (0)40 509 499

Fax: +386 (0)4 235 09 91

E-Mail: mateja@taxslovenia.com

